

Regeln/Vorschläge für die religiöse Nutzung von Räumen in Unterkünften für Geflüchtete

Religionen in Deutschland präsentieren und organisieren sich selbstverantwortlich.
Der Staat garantiert die freie Religionsausübung.

Die Würde jedes einzelnen Menschen ist unantastbar. Jedem Menschen in Deutschland steht es zu, den Menschenrechten und dem Grundgesetz (Verfassung) entsprechend behandelt zu werden. Dazu gehört auch das Recht auf freie Religionsausübung.

Jeder Mensch ist gehalten in Deutschland den Menschenrechten und dem Grundgesetz entsprechend zu handeln. Das schließt den Respekt vor der Religionsausübung des jeweils anderen mit ein.

Geflüchtete haben ungewollt ihre Heimat und häufig ihr Hab und Gut verloren. Sie bringen mit sich die Werte und die kulturellen und religiösen Traditionen ihrer Herkunftsorte und ihren Glauben, der daraus erwuchs. Für viele Menschen stellt der Glauben eine Kraftquelle dar, die ihnen Halt und Trost bietet. Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, mit ihnen Möglichkeiten zur freien und öffentlichen Ausübung ihrer Religion auszuloten.

Gemeinsam haben die **Geistlichen des House of One** nachfolgende Vorschläge für die religiöse Nutzung von Räumen in Unterkünften für Geflüchtete erarbeitet.

Das **House of One**, ein Bet- und Lehrhaus, soll im Zentrum Berlins entstehen, in dem sich unter einem Dach eine Synagoge, eine Kirche und eine Moschee und ein gemeinsamer Raum der Begegnung befinden werden. Für die Umsetzung dieses Vorhabens gründeten je 2 Vertreter aus Judentum, Islam und Christentum 2011 einen Verein. Seither arbeiten und entscheiden die Religionsvertreter gemeinsam.

„Mögen unsere guten Erfahrungen im Miteinander für Andere anregend und hilfreich wirken“.

Berlin, im Oktober 2015



Regeln/Vorschläge für die religiöse Nutzung von Räumen

in Unterkünften für Geflüchtete

1. Ein zentraler Punkt für die Ausübung der Religion ist, den dafür nötigen **Raum, der frei und öffentlich zugänglich** sein muss, der Zusammenkommen ermöglicht, Ruhe und Schutz bietet und sich für Gebet und Andacht eignet, zu finden und zu gestalten.

1.a Es ist gut für **jede Religion einen eignen, separaten Gebetsraum** einzurichten. So kann jeder entsprechend seiner Identität in der ihm vertrauten Religion Kraft schöpfen.

Muslime benötigen Waschmöglichkeiten für Frauen und Männer in der Nähe des Gebetsraumes.

1.b Falls sich separate Räumlichkeiten nicht realisieren lassen, dann kann zunächst auch mit einem für **Gebete und Andachten gewidmeten Raum** gearbeitet werden. Das erfordert von Beginn an komplexere Absprachen und ein höheres Maß an Rücksichtnahmen.

1.c Große Raumnot kann auch dazu führen, dass allgemeine Gemeinschaftsräume zeitweise als Räume für die Religionsausübung genutzt werden müssen.

2. Bei **gemeinschaftlicher Nutzung von Räumlichkeiten** sollten zunächst die jeweiligen **Hauptgebete** zeitlich nacheinander stattfinden.

Das Freitagsgebet der Muslime fände Freitagmittag statt, Samstagmorgen die Sabbatfeier und christlicher Gottesdienst am Sonntagvormittag. Der Samstagnachmittag wäre anderen Religionen vorbehalten. Montag bis Donnerstag könnte der Raum für andere Zwecke, die mit dem zu bildenden Religionsrat (Erläuterung siehe unten) abzustimmen sind, genutzt werden. Tägliche Gebetszeiten müssen in Absprachen festgelegt werden. Muslime beten 5 mal täglich je ungefähr 10 min. Da es sich dabei jedoch um Zeitintervalle handelt, können die Gebete und Gottesdienste anderer Religionen in den freien Zeiten dazwischen stattfinden.

2.a Sollte es innerhalb der jeweiligen Religion **Bedarf für unterschiedliche Gebetsformen** geben, dann müssten auch diese nacheinander (mehrere Freitagsgebete, Samstagsggebete und Sonntagsgottesdienste aufeinander folgend) abgehalten werden.

2.b Die gemeinschaftliche, jedoch zeitlich getrennte Nutzung der Räumlichkeiten setzt voraus, dass Dinge, die für das jeweilige Gebet/Gottesdienst benötigt werden (Liturgische Elemente, Teppiche, Kreuz, Abendmahlsgeräte...), bewegbar sein müssen. Sie können dann auf- und abgebaut werden. Sie müssen in der Nähe würdig gelagert werden.



3. Es ist sinnvoll, einen **Religionsrat** in der jeweiligen Unterkunft zu bilden. In den Rat werden Vertreter der vorhandenen Religionen (von den Flüchtlingen) entsandt oder (von der Leitung der Unterkunft) berufen; sowie ein Vertreter der Einrichtungsleitung. Hier kommt es nicht auf Vollständigkeit, sondern vielmehr auf Arbeitsfähigkeit an und darauf, dass alle religiösen Gruppen ernstgenommen und gut vertreten werden.

3.a Der Rat tagt nach demokratischen Regeln, beachtet die **Charta des House of One** (siehe Anlage) und ist bestrebt, die religiösen Angelegenheiten im Konsens zu bearbeiten.

3.b Der Rat organisiert und plant die **Möglichkeiten der freien und öffentlichen Religionsausübung** der jeweiligen Religionen innerhalb der Unterkunft oder in ggf. zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten in Nähe der Einrichtung.

3.c Der Rat kann sich zur Nutzung ggf. zur Verfügung stehender Räumlichkeiten außerhalb der Einrichtung mit Vertretern der Religionen im Umfeld in Verbindung setzen.

Es ist hilfreich mit den Dialogbeauftragten der Evangelischen oder der Katholischen Kirche der jeweiligen Diözese oder Landeskirche oder den Dialogbeauftragten benachbarter Moscheegemeinden Kontakt aufzunehmen. Informationen dazu können über die jeweilige Ortsgemeinde oder das House of One Büro Berlin eingeholt werden. Die örtlich zuständigen Religionsvertreter können liturgische oder darüber hinaus für die Ausstattung benötigte Dinge organisieren helfen. Sie können Geistliche für die liturgische Leitung von Gebeten und Gottesdiensten vermitteln und gegebenenfalls Räume oder Zeiten in ihren Häusern zur Verfügung stellen, sollten diese für die Flüchtlinge erreichbar sein.

Der Rat kann auch externe Religionsvertreter in den Rat berufen. Hierfür ist Einigkeit innerhalb des Rates nötig.

4. Für die inhaltliche **Ausgestaltung der Gebete/Gottesdienste** trägt die jeweilige Religionsgruppe durch ihren in den Religionsrat berufene/n bzw. entsandte/n Vertreter/in oder die vom Religionsrat mit der Durchführung beauftragte Person die Verantwortung.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Gebete/Gottesdienste darf den Grundlagen der Zusammenarbeit nicht zuwiderlaufen.

gez. Rabbiner Andreas Nachama, Pfarrer Gregor Hohberg, Imam Kadir Sanci
- Vorstand House of One Berlin -

Berlin, im Oktober 2015

Kontakt:

House of One Berlin*

c/o Bet- und Lehrhaus Petriplatz Berlin (BLP) e.V.

Friedrichsgracht 53 / 10178 Berlin

Tel.: +49 30 20 60 88 80 / info@house-of-one.org

www.house-of-one.org

Folgen Sie uns:

www.facebook.com/HouseOfOneBerlin

www.twitter.com/House_of_One_DE

www.twitter.com/House_of_One_EN

*House of One Berlin ist eine Initiative des BLP e.V.